
Umgang mit minderjährigen Patienten



Fortbildung beim DRK Stuttgart
Bereitschaft 8 – Unter-/Obertürkheim

Themenübersicht



⇒ Der Weg zum Erwachsenwerden

- ▶ Volljährigkeit und Altersgrenzen
- ▶ Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

⇒ Der minderjährige Patient

- ▶ Behandlung und Behandlungsverweigerung
- ▶ Einsichtsfähigkeit
- ▶ Aufklärung und Dokumentation
- ▶ Schweigepflicht
- ▶ Misshandlungsverdacht



„Alt wird man von selbst.
Erwachsen werden erfordert etwas mehr Einsatz.“

DER WEG ZUM ERWACHSENWERDEN

Volljährigkeit



- ⇒ Die Volljährigkeit wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt (§ 2 BGB).
- ⇒ Der Volljährige ist voll geschäftsfähig, aber auch voll deliktsfähig.
- ⇒ Eine Vielzahl von Vorschriften knüpfen an die Volljährigkeit, aber auch an verschiedene andere Altersstufen an.
- ⇒ Gebräuchliche Begriffe:
 - ▶ Kind: bis zur Vollendung des 14. Lj.
 - ▶ Jugendlicher: bis zur Vollendung des 18. Lj.
 - ▶ Heranwachsender: bis zur Vollendung des 21. Lj.

Geschäfts- / Deliktsfähigkeit



⇒ Wer geschäftsfähig ist,
kann wirksam Verträge schließen.

- ▶ Kauf- / Mietverträge
- ▶ Arbeitsverträge
- ▶ Behandlungsverträge

⇒ Wer deliktsfähig ist,
muss für sein Handeln haften.

- ▶ zivilrechtliche Haftung
 - Schadensersatz
 - Schmerzensgeld
- ▶ strafrechtliche Verantwortlichkeit



Beispiele für Altersgrenzen

zivil- / strafrechtl.
Haftung

Alkohol / Zigaretten

Heirat

Bekennniswahl

Geschäftsfähigkeit

Wahlrecht

Führerschein

Waffenbesitz

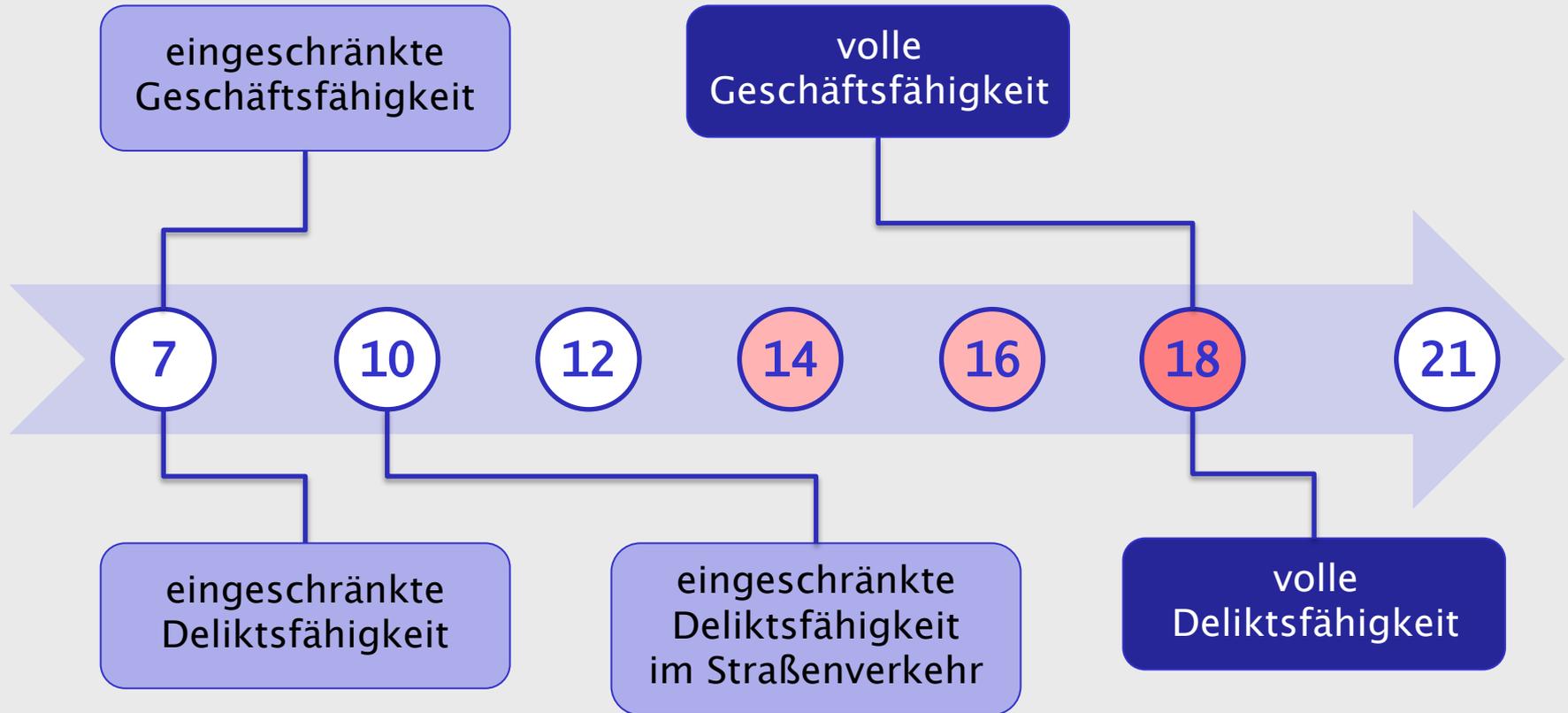
Arbeitsschutz

Disko / Spielothek

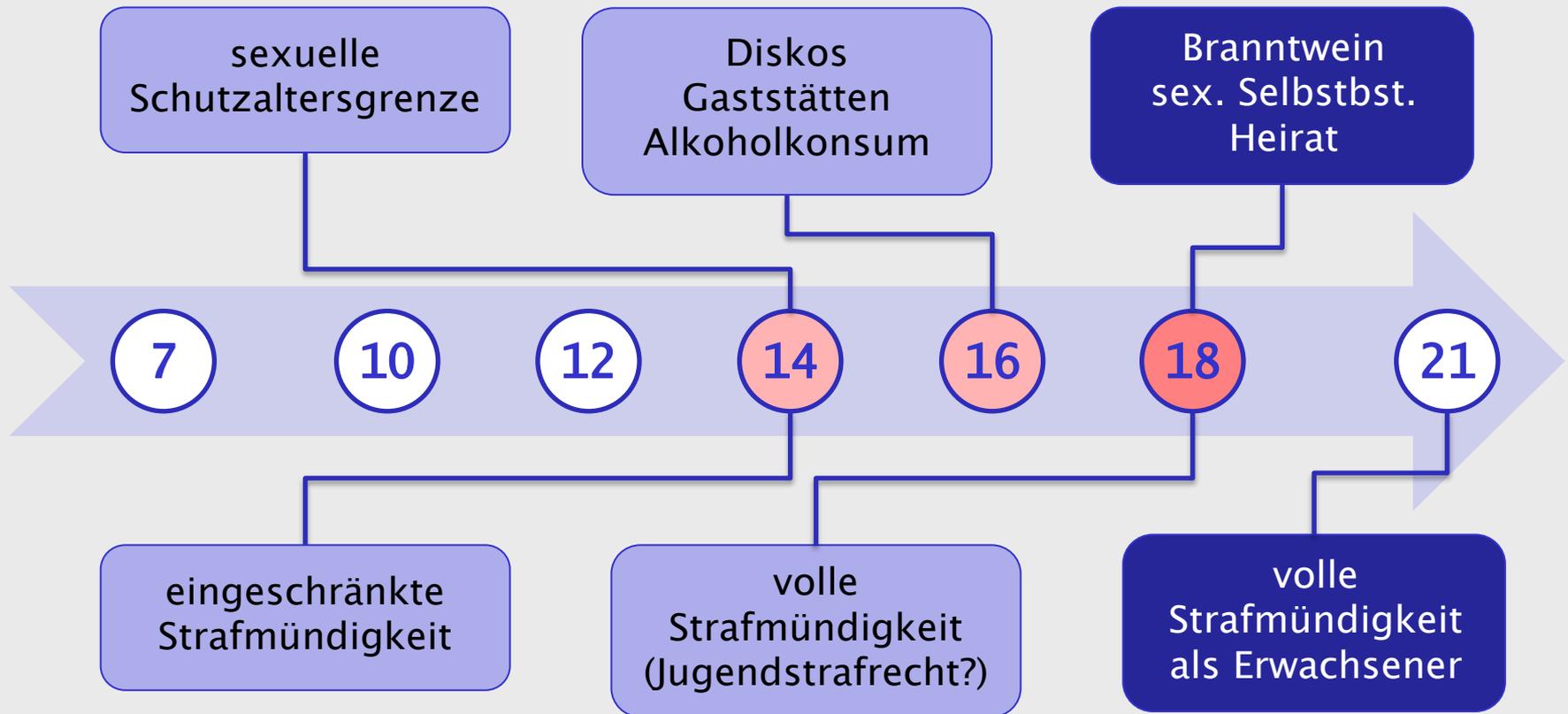
Schulpflicht

sexuelle
Selbstbestimmung

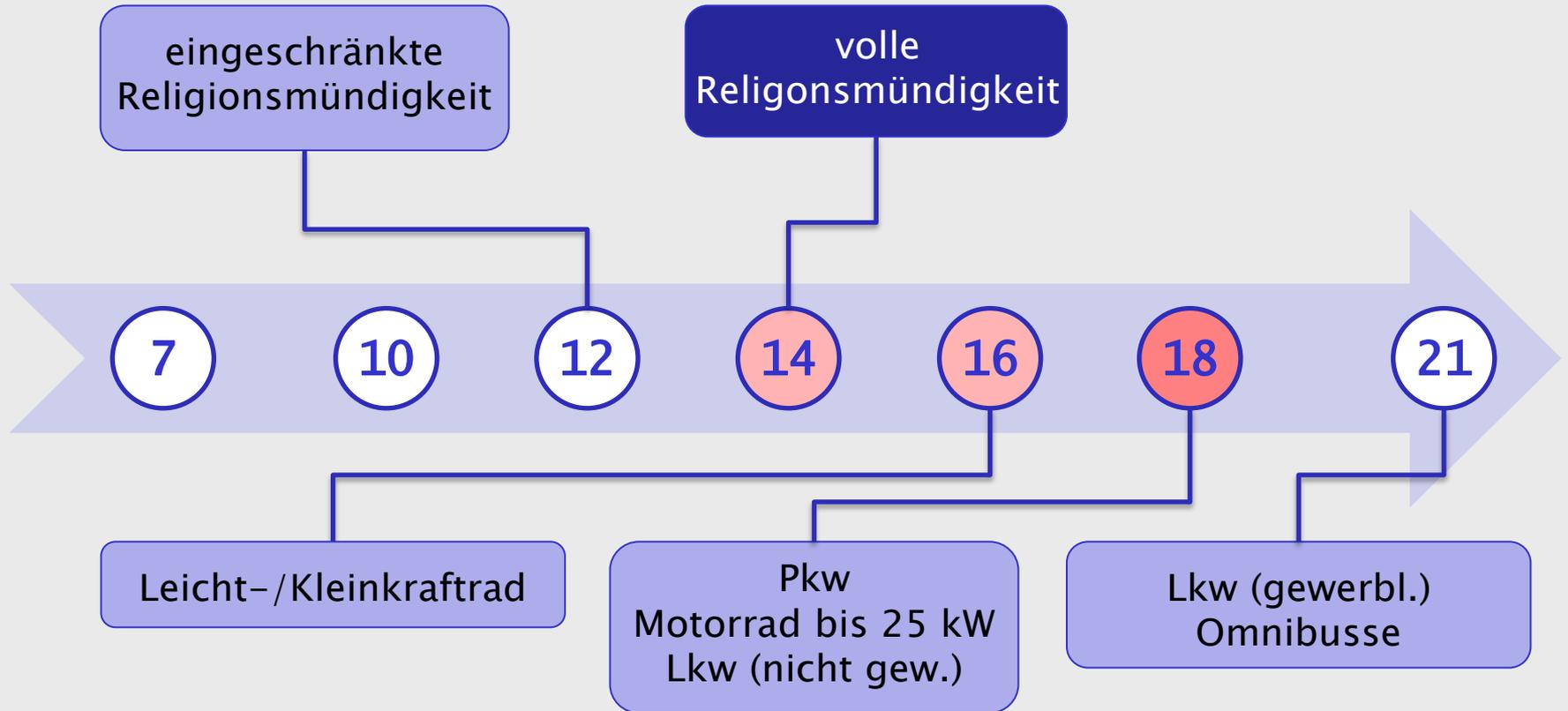
Altersstufen (Auswahl)



Altersstufen (Auswahl)



Altersstufen (Auswahl)



Themenübersicht



⇒ Der Weg zum Erwachsenwerden

- ▶ Volljährigkeit und Altersgrenzen
- ▶ Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

⇒ Der minderjährige Patient

- ▶ Behandlung und Behandlungsverweigerung
- ▶ Einsichtsfähigkeit
- ▶ Aufklärung und Dokumentation
- ▶ Schweigepflicht
- ▶ Misshandlungsverdacht



Minderjährige Patienten

- ⇒ Die Minderjährigkeit eines Patienten ist vor allem dann von Bedeutung, wenn er rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen oder beaufsichtigt werden muss.
- ▶ Notwendigkeit einer invasiven Behandlung oder eines Transports
 - ▶ Ablehnung einer Behandlung oder des Transports durch den Patienten
 - ▶ Patientengefährdung



Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.

BEHANDLUNGS- MAßNAHMEN



Behandlungsmaßnahmen

- ⇒ Invasive Maßnahmen gelten nach der Rechtsprechung als grundsätzlich strafbare Körperverletzung, die eine Rechtfertigung durch Einwilligung erfordert.
- ⇒ Eine solche **rechtfertigende Einwilligung** setzt dabei voraus:
 - ▶ Einwilligungsfähigkeit
 - ▶ Aufklärung
 - ▶ Einwilligung
 - ▶ Durchführung der Maßnahme „*lege artis*“, d.h. nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft



Einwilligung

- ⇒ Grundsätzlich ist jeder (geistig) gesunde Erwachsene in der Lage, in einen ärztlichen Heileingriff oder ähnliche Maßnahmen einzuwilligen.
- ⇒ Probleme entstehen demnach bei
 - ▶ Minderjährigen (Kinder und Jugendliche)
 - ▶ psychisch erkrankten Patienten
 - ▶ Betrunkenen und anderweitig Berauschten
 - ▶ Bewusstlosen
- ⇒ Es stellt sich dann die Frage nach der **Einwilligungsfähigkeit**.



Einwilligungsfähigkeit

- ⇒ **Einwilligungsfähigkeit** ist nicht dasselbe wie **Geschäftsfähigkeit**.
- ⇒ Wer geschäftsfähig ist, ist auch einwilligungsfähig.
- ⇒ Aber auch wer nicht geschäftsfähig ist, kann einwilligungsfähig sein.
- ⇒ Für die Einwilligungsfähigkeit gibt es keine festen Altersgrenzen. Entscheidend ist die tatsächliche **Einsichtsfähigkeit**.
 - ▶ < 14 Jahre: regelmäßig nicht einwilligungsfähig
 - ▶ > 16 Jahre: oft schon einwilligungsfähig

Aufklärung



- ⇒ Die Aufklärung soll dem Patienten eine freie, informierte Entscheidung ermöglichen und so sein **Selbstbestimmungsrecht** wahren.
- ⇒ Inhalt:
 - ▶ (Verdachts-)Diagnose
 - ▶ vorgesehene Maßnahme und deren Notwendigkeit
 - ▶ mögliche Risiken der Maßnahme
 - ▶ ggf. denkbare Alternativen
- ⇒ Der nötige Umfang der Aufklärung hängt von Risiken und Dringlichkeit der Maßnahme ab: je risikoloser und dringlicher, desto geringer.

Adressat der Aufklärung



- ⇒ Die Aufklärung ist an denjenigen zu richten, der die Entscheidung treffen muss, darf und soll.
- ⇒ Im Regelfall ist das der Patient.
- ⇒ Bei Minderjährigen sind das
 - ▶ die Eltern – grundsätzlich beide Elternteile!
 - ▶ ein Elternteil im Notfall oder wenn es um keine einschneidenden Maßnahmen geht
 - ▶ der Minderjährige, wenn er entscheidungsfähig ist
- ⇒ Der Minderjährige ist zusätzlich aufzuklären.
 - ▶ Sicherungsaufklärung (Compliance sichern)
 - ▶ „Vetorecht“ geht ggf. weiter als Einwilligungsfähigkeit.



Mutmaßliche Einwilligung

- ⇒ Grundsätzlich muss versucht werden, eine **tatsächliche** Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters einzuholen.
- ⇒ Wenn eine dringliche Maßnahmen erforderlich ist und eine Einwilligung nicht rechtzeitig erlangt werden kann, wirkt auch eine **mutmaßliche Einwilligung** rechtfertigend.
- ⇒ Entscheidend ist dann der mutmaßliche Wille:
 - ▶ „Würde der Patient (oder der gesetzliche Vertreter) der Maßnahme zustimmen, wenn er sich äußern könnte?“
 - ▶ „Gesunder Menschenverstand“ + vorhandene Kenntnisse über die Vorstellungen des Patienten

Durchführung der Maßnahme



- ⇒ Bei Zustimmung des Patienten (bzw. der Eltern) kann die Maßnahme durchgeführt werden.
- ⇒ Die Durchführung muss nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft erfolgen.
- ⇒ Grundsätzlich ist eine **Dokumentation** zum Nachweis der Aufklärung und Einwilligung anzuraten (die in der Praxis allerdings regelmäßig entfällt).



Information der Eltern?

- ⇒ Die **Schweigepflicht** gilt grundsätzlich auch gegenüber den Eltern auch minderjähriger Patienten.
- ⇒ Das gilt nicht, wenn deren Einwilligung eingeholt werden muss.
- ⇒ Ansonsten ist eine **Abwägung** zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten und Sorgerecht der Eltern (§ 1626 BGB) erforderlich.



Voluntas aegroti suprema lex.

ABLEHNUNG EINER BEHANDLUNG

Ablehnung einer Behandlung



- ⇒ Die Ablehnung einer Behandlung ist grundsätzlich zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht dann nicht.
- ⇒ Voraussetzung ist, dass der Patient seine Lage richtig verstehen und beurteilen und so eine informierte Entscheidung treffen kann.
- ⇒ Diese Situation ist sozusagen das Spiegelbild der notwendigen (invasiven) Behandlung.

Voraussetzungen des Verzichts



⇒ Einsichtsfähigkeit

- ▶ Der Patient ist generell und auch derzeit in der Lage, überhaupt Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung zu treffen.

⇒ Aufklärung

- ▶ Der Patient wurde über seine Lage und die ihm drohenden (gesundheitlichen) Gefahren sowie die möglichen Folgen umfassend aufgeklärt.

⇒ Ablehnung / Verzichtserklärung

- ▶ Der einsichtsfähige Patient erklärt nach erfolgter Aufklärung, dass er jedwede oder eine bestimmte Behandlung ablehnt.

⇒ Dokumentation

Aufklärung



- ⇒ Die Aufklärung soll dem Patienten eine freie, informierte Entscheidung ermöglichen und so sein **Selbstbestimmungsrecht** wahren.
- ⇒ Inhalt:
 - ▶ (vermutete) Art(en) der Erkrankung oder Verletzung (**Verdachtsdiagnose**)
 - ▶ mögliche Folgen ohne Behandlung (**Gefahren**)
 - ▶ vorgesehene Behandlungsmaßnahmen und ggf. deren Risiken
- ⇒ Umfassend und überzeugend, aber ohne Übertreibungen.
- ⇒ Ggf. höher qualifiziertes Personal hinzuziehen.

Entscheidung des Patienten



- ⇒ Entscheidend ist die Erklärung desjenigen, der entscheidungsbefugt ist.
- ⇒ Werden die notwendigen Maßnahmen auch nach Aufklärung abgelehnt ...
 - ▶ ... gilt beim einsichtsfähigen Minderjährigen dessen Entscheidung
 - ▶ ... gilt beim nicht einsichtsfähigen Minderjährigen grundsätzlich die Entscheidung der Eltern
 - es sei denn, diese missbrauchen ihr Erziehungsrecht!
 - ▶ **Dokumentation** der Befunde, der Aufklärung und der Entscheidung
 - ▶ Unterschrift des Verantwortlichen, des Patienten/Eltern und/oder von Zeugen



Dokumentation

- ⇒ Medizinische Dokumentation dient als **Gedankenstütze** und **Beweismittel**.
- ⇒ Bei der Weigerung des Patienten sind neben seiner Entscheidung vor allem die **Aufklärung** (und die **Einsichtsfähigkeit**) von Bedeutung.
- ⇒ Aus der Dokumentation sollten die Befunde, aber auch der Inhalt der Aufklärung, namentlich die dargestellten Risiken, hervorgehen.
- ⇒ Der Patient sollte den Vordruck unterschreiben; unabhängig davon sind Unterschriften von Zeugen (und ggf. deren Erreichbarkeit) sinnvoll.

„Zwangseinweisung“



⇒ Denkbare Situationen:

- ▶ Minderjährige lehnen Behandlung trotz Wunsch der Eltern (oder deren mutmaßlicher Einwilligung) ab.
- ▶ Eltern lehnen unter Missbrauch ihres Erziehungsrechts eine Behandlung ihres Kindes ab.

⇒ Zwangsmaßnahmen durch Sanitäts- oder Rettungsdienstpersonal oder Ärzte sind **unzulässig**.

⇒ Verweigern die Eltern notwendige Maßnahmen, muss ggf. das Familiengericht entscheiden.

⇒ **Eilmaßnahmen durch die Polizei!**

⇒ Ggf. kommt auch das **Jugendamt** in Betracht.



„Sind so kleine Hände, winz‘ge Finger dran ... “

GEWALT GEGEN KINDER



Kindesmisshandlung

- ⇒ seelischer Missbrauch
- ⇒ Vernachlässigung
- ⇒ (körperliche) Misshandlungen
 - ▶ stumpfe Gewalt
 - ▶ Beißen oder Fesseln
 - ▶ Verbrennen / Verbrühen oder Unterkühlen
 - ▶ Beinahe-Ersticken oder Vergiften
 - ▶ Schütteln von Neugeborenen / Kleinkindern
- ⇒ sexueller Missbrauch
- ⇒ Münchhausen–Stellvertreter–Syndrom
(Münchhausen by proxy)



Reaktionsmöglichkeiten I

- ⇒ Grundsätzlich:
Keine Konfrontation vor Ort!
- ⇒ Kliniktransport anstreben
 - ▶ bessere Untersuchungsmöglichkeiten
 - ▶ größere klinische Erfahrung mit Misshandlungen
 - ▶ Möglichkeit der Trennung von Kind (*Opfer*) und Eltern(teil) (*Tätern*)
- ⇒ Keine (suggestive) Befragung, insb. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- ⇒ Dokumentation der Befunde, ggf. auch der Äußerungen und Verdachtsmerkmale



Reaktionsmöglichkeiten II

- ⇒ Verdacht bei Übergabe klar ansprechen
(*nicht im Beisein der Tatverdächtigen*)
- ⇒ Ggf. klare Absprache,
wer weitere Maßnahmen trifft.
- ⇒ Offenbarungsbefugnisse ggü. dem Jugendamt
(§ 4 KKG):
 - ▶ gewichtige Anhaltspunkte
 - ▶ Inanspruchnahme von Beratung (Pseudonymisierung!)
 - ▶ Vorrang: Besprechung mit Kind und Eltern
 - ▶ falls ohne Erfolg oder absehbar erfolglos:
Information des Jugendamts
(im Regelfall nach vorherigem Hinweis)



Reaktionsmöglichkeiten III

- ⇒ Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden?
- ▶ mit Einwilligung (oder mutmaßlicher Einwilligung) des Patienten zulässig
 - ▶ gegen dessen Willen:
 - ungeeignet, oft auch unzulässig
 - Ausnahme: fehlende Einsichtsfähigkeit (→ mutmaßliche Einwilligung)
 - Ausnahme: Drittgefährdung
 - ▶ Folgen bedenken!

 - ▶ Meistens ist die Information des Jugendamtes (zunächst) der bessere Weg.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>